

Frauenfeld, 28. Februar 2023

## Merkblatt

09.30.02/0405/2021/010 EF

### Umsetzung von § 27a TG KVG, Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung

#### 1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2020 können die Gemeinden Beiträge gemäss § 27a Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; RB°832.1) geltend machen. Es zeigt sich, dass die Abrechnungsformulare unklare Angaben enthalten und wichtige Informationen fehlen, welche bei den Gemeinden nachträglich eingeholt werden müssen.

Dieses Merkblatt dient als Informations- und Orientierungshilfe mit der Bitte, es umzusetzen, damit weniger Rückfragen an die Gemeinden erforderlich sind. Das Abrechnungsfeld selbst enthält für das Basisjahr 2022 nur wenige formale Anpassungen. Für das Jahr 2023 sind Änderungen geplant, welche mit dem Verband Thurgauer Gemeinden koordiniert werden.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Finanzierung der von den Krankenversicherern und Versicherten nicht gedeckten Restkosten für die ambulante Pflege ist gemäss § 25 TG KVG geregelt. Die Grundlagen für die Mitfinanzierung der ambulanten Hilfe und Betreuung durch die öffentliche Hand sind in § 27 Abs. 2 und Abs. 3 TG KVG festgehalten.

Die in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden festgelegten Mindestbeiträge an Aufenthalte in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbiligung von Mahlzeiten, das begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst sowie die Hebammen sind in § 44 und § 44a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) enthalten.

Gemäss § 27a TG KVG beteiligt sich der Kanton an den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung mit einem Beitrag von 40 %. Mit § 44c TG KVV ist die Berechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge geregelt.

#### Abgrenzung:

Beiträge aus Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 850.1) sind nicht anrechenbar, insbesondere klar abzugrenzen sind Beiträge an die Sozialberatung im Alter und zukünftige Leistungsvereinbarungen gemäss § 21c SHG.

### **3. Prüfung der Leistungserbringer**

Wesentliche Informationen und Empfehlungen zur ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung 2023 wurden den Gemeinden am 21. Februar 2023 adressiert an die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, per E-Mail zugestellt. Das Schreiben beinhaltet Angaben zu den Tages- und Nachtaufenthalten, zur Restkostenfinanzierung, zu den Beiträgen der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen und zur Umsetzung des Projektes Zukunft Spitexlandschaft. Wir bitten Sie, diese Empfehlungen ebenfalls zu beachten.

#### **3.1 Leistungserbringung für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau in einem anderen Kanton**

Gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR<sup>o</sup>832.10) können die Versicherten für die ambulante Behandlung unter den zugelassenen Leistungserbringern (Spitexorganisationen oder Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung), die für die Behandlung ihrer Krankheit geeignet sind, frei wählen.

Für die Restkosten für ambulante Pflegeleistungen, die in einem anderen Kanton erbracht werden (z. B. Aufenthalt bei Angehörigen nach einer Hospitalisation oder Ferien), gelten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG die Regeln der Restfinanzierung des Kantons in dem die Leistung erbracht wird. Voraussetzung ist, dass die Organisation oder Pflegefachperson zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen ist.

Folgendes kann durch die Gemeinde geprüft werden:

- Hauptwohnsitz gemäss ZGB bei längerem Aufenthalt in einem anderen Kanton.

#### **3.2 Pflegefachpersonen mit Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung**

Wenn eine einzelne Person Leistungen der Krankenpflege laut Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) erbringt und abrechnet, muss dazu eine Bewilligung zur Berufsausübung als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung (BAB) sowie eine Bewilligung zur Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP im Kanton in dem die Person die Leistungen erbringt, vorliegen.

**Folgendes ist durch die Gemeinde zu prüfen:**

- Für jede Person, welche einer Gemeinde Kosten der Krankenpflege in Rechnung stellt, sind die vorgenannten Voraussetzungen durch die Gemeinde zu kontrollieren. Mit Einreichung des Abrechnungsformulars wird die Kontrolle vorausgesetzt.
- Die Gemeinde kann zur Überprüfung eine Kopie der BAB für den Kanton, in dem die Leistungen erbracht werden, verlangen.
- Weiter kann die Überprüfung mit Curacasa ([www.curacasa.ch](http://www.curacasa.ch)) oder des Nationalen Registers der Gesundheitsberufe ([www.nareg.ch](http://www.nareg.ch)) durchgeführt werden.

#### **3.3 Spitexorganisationen mit Betriebsbewilligung und Zulassung zur OKP**

Wenn eine Spitexorganisation Leistungen der Krankenpflege laut Art. 7 KLV anbietet und erbringt, muss dafür eine Betriebsbewilligung und für die Abrechnung zusätzlich eine Bewilligung zur Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation im jeweiligen Kanton in dem Sie die Leistungen erbringt, vorliegen.

**Folgendes ist durch die Gemeinde zu prüfen:**

- Die vorgenannten Voraussetzungen sind für jede Spitexorganisation, welche den Gemeinden Kosten der Krankenpflege in Rechnung stellt, zu kontrollieren. Mit Einreichung des Abrechnungsformulars wird die Kontrolle vorausgesetzt.
- Die Gemeinde kann zur Überprüfung eine Kopie der Betriebsbewilligung und Bewilligung zur Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation des Kantons, in dem die Leistungen erbracht werden, verlangen.
- Für Spitex-Leistungen im Kanton Thurgau kann die Zulassung mit der aktuell gültigen Liste der Spitexorganisationen überprüft werden, vgl. [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch) → Bewilligungen → Betriebe, Institutionen und Organisationen → Spitexorganisationen → Verzeichnis der Spitexorganisationen des Kantons Thurgau.
- Da es im Laufe eines Jahres zu Änderungen der Liste kommen kann, ist stets die für die aktuelle Rechnungsperiode gültige Liste zu verwenden. Bei Fragen kann das Ressort Alter, Pflege und Betreuung unterstützen.

**4. Angaben der Leistungserbringer**

Für sämtliche Leistungserbringer sind im Abrechnungsformular Mindestangaben aufzuführen, sodass die Leistungserbringer eindeutig identifiziert werden können.

- a) Für Spitexorganisationen mit Bewilligung für den Kanton Thurgau ist folgendes anzugeben:  
→ Name der Spitexorganisation, Standort

Für ausserkantonale Spitexorganisationen ohne Bewilligung für den Kanton Thurgau ist folgendes anzugeben und zu bestätigen, dass die Leistungserbringung in einem anderen Kanton, für den eine Bewilligung vorliegt, erfolgt ist:

→ Name der Spitexorganisation, Standort, Kanton in dem die Leistungen erbracht wurden

- b) Für Pflegefachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (BAB) für den Kanton Thurgau ist folgendes anzugeben:

→ Name Vorname Pflegefachperson mit BAB

- c) Für Pflegefachpersonen mit Leistungserbringung ausserhalb des Kantons Thurgau ist folgendes anzugeben und zu bestätigen, dass die Leistungserbringung in einem anderen Kanton, für den eine Bewilligung zur Berufsausübung und Zulassung zur OKP vorliegt, erfolgt ist:

→ Name Vorname Pflegefachperson mit BAB, Kanton in dem die Leistungen erbracht wurden

- d) Für Teams von Pflegefachpersonen mit BAB ist folgendes anzugeben:

→ Name Vorname, Firmenname (Knowledge & Nursing), Kanton in dem die Leistungen erbracht wurden

Es kommt vor, dass mehrere Personen mit einer BAB ein Team bilden und unter einem Firmennamen auftreten, wie dies beispielsweise bei "Knowledge & Nursing" der Fall ist. Um den Leistungserbringer eindeutig identifizieren zu können, ist es notwendig, dass die einzelne Person mit BAB, welche die Leistungen erbringt und die Kosten der Gemeinde in Rechnung stellt, einzeln und korrekt aufgeführt ist.

4/5

- e) Für Tagesheime und Aufenthalte in Pflegeheimen, bei Tages- und Nachtplätzen ist folgendes anzugeben:  
→Name des Tagesheims/Pflegeheims, Standort
- f) Weitere ambulanten gemeinnützigen Organisationen gemäss § 44 TG KVV ist folgendes anzugeben:  
→Name der Organisation, Standort, Leistungsauftrag (LA) vorhanden
- g) Im Formular sind keine Überbegriffe (Spitex), keine Gruppennamen (diverse Private) und keine Abrechnungssysteme (z.B.: Verua Verwaltung- und Abrechnung, Ärztekasse) zu verwenden.

### **5. Nicht anrechenbare Aufwände**

Keine Beiträge des Kantons laut § 27a TG KVG dürfen für Leistungen ausserhalb des TG KVG geltend gemacht werden, insbesondere für nachfolgende Leistungen und Aufwände, welche nicht im Abrechnungsformular aufgeführt werden dürfen:

- Perspektive, conex familia
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Informationen an Jungfamilien, Eltern, Kinder
- Ruhegehalt Hebammen
- Pro Junior (früher Pro Juventute)
- Pro Senectute, Leistungen an das Alter, insbesondere Sozialberatung gemäss § 21c SHG
- Pro Senectute, Treuhanddienstleistungen
- Pro Infirmis
- Krebsliga und Lungenliga soweit nicht Pflegerestkosten
- Jugendvereine und Sportvereine
- Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe
- Beiträge an benevol und Mittagstische
- Unterstützungsbeiträge ausserhalb Leistungsauftrag gemäss TG KVG und TG KVV:
  - o Kosten für Infrastruktur (Telefon, Raum, Benzin)
  - o Beiträge an Foren und weitere Veranstaltungen, z. B. Palliative Ostschweiz
  - o Beiträge an Hospizdienst Thurgau und ausserkantonale Hospize
  - o Vereins-, Mitglieder- und Jahresbeiträge von Vereinen und Organisationen
  - o Geschenke und Jubiläumsbeiträge
  - o Beiträge an First Responder und Samaritervereine
  - o Kosten für Treuhanddienste und Beistandschaft
  - o Bildung in Gesundheitsthemen (z. B. im Bereich Alter für pflegende Angehörige)
  - o Notrufsysteme

### **6. Fristgerechte Einreichung des Antragsformulars**

Das Abrechnungsformular ist vollständig ausgefüllt als Excel-Datei elektronisch einzureichen. Zusätzlich ist elektronisch als PDF-Datei wie auch in Papierform eine unterzeichnete Version des Abrechnungsformulars einzureichen. Die Kontoauszüge mit Auskunft über die Leistungserbringer können bei Bedarf zusätzlich eingereicht werden.

5/5

→elektronische Einreichung an [urban.wieland@tg.ch](mailto:urban.wieland@tg.ch) (Abrechnungsbildschirm als Excel-Datei sowie unterzeichnet als PDF-Datei)

→Einreichung auf dem Postweg an Finanzverwaltung, Urban Wieland, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld (Abrechnungsbildschirm mit Originalunterschriften)

Die Einreichung per Post sowie elektronisch hat gemäss § 44c TG KVV jährlich **bis zum 30. Juni des Folgejahres** zu erfolgen. Die Frist ist rechtlich verbindlich und einzuhalten.

Werden keine Beiträge des Kantons geltend gemacht, muss das Abrechnungsbildschirm dennoch eingereicht werden. Die Unterzeichnung ist zwingend.

Wir danken Ihnen für die Prüfung der Aufwendungen, die vollständigen und korrekten Angaben der Leistungserbringer sowie die fristgerechte Einreichung des Abrechnungsbildschirms zu den Beiträgen des Kantons gemäss § 27a TG KVG.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit  
Stv. Amtschefin



Susanna Schuppisser

Ressortleiterin Alter, Pflege und Betreuung



Rita Fry

Kopien (elektronisch):

- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Präsident Kurt Baumann und Geschäftsleiterin Chandra Kuhn
- Spitex Verband Thurgau, Geschäftsführerin Christa Lanzicher
- Association Spitex privée Suisse (ASPS), Geschäftsführer Marcel Durst
- Schweizer Berufsverband Pflege (SBK), Sektion SG TG AR AI, Geschäftsleiterin Edith Wohlfender
- Pro Senectute, Geschäftsführer Raphael Herzog
- Finanzverwaltung Kanton Thurgau, Urban Wieland